

Satzung der Musikschule Ravensburg e.V.

vom 19.11.2001

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft	1
§ 2	Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit	1
§ 3	Mitgliedschaft	2
§ 4	Finanzierung	2
§ 5	Organe des Vereins	2
§ 6	Mitgliederversammlung	3
§ 7	Einberufung der Mitgliederversammlung	4
§ 8	Außerordentliche Mitgliederversammlung	4
§ 9	Beschlüsse der Mitgliederversammlung	4
§ 10	Vorstand	5
§ 11	Zuständigkeit des Vorstandes	5
§ 12	Wahl und Amtsdauer des Vorstandes	5
§ 13	Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes	6
§ 14	Schulversammlung	6
§ 15	Schulleiter	6
§ 16	Auflösung des Vereins	7

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein führt den Namen „Musikschule Ravensburg“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; Nach der Eintragung lautet der Name „Musikschule Ravensburg e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ravensburg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied im Verband Deutscher Musikschulen.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Unterhaltung einer Musikschule zur Förderung der musikalischen Jugend- und Laienbildung.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterhaltung einer Musikschule und die Förderung musikalischer Übungen und Leistungen verwirklicht.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ravensburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind die Stadt Ravensburg, die Stadt Weingarten, der Landkreis Ravensburg und die Gemeinden Baienfurt, Baintdt, Berg, Bodnegg, Fronreute, Grünkraut, Horgenzell, Schlier, Waldburg und Wilhelmsdorf.
2. Weitere Mitglieder des Vereins können Gemeinden des Landkreises Ravensburg werden. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Ausschluss
 - b) Austritt
 - c) Auflösung
4. Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein ist dem Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich mitzuteilen. Er kann nur unter Einhaltung einer 15-monatigen Kündigungsfrist zum jeweiligen Jahresende erklärt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grunde wird hierdurch nicht berührt.

§ 4 Finanzierung

1. Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Schulgeld, Zuschüsse, Spenden und sonstige Einnahmen.
2. Der Landkreis Ravensburg leistet einen Zuschuss zur Finanzierung, der nach einem vom Kreistag zu verabschiedenden Finanzierungsmodell festgelegt wird.
3. Die Stadt Ravensburg leistet ebenfalls einen Zuschuss, dessen Höhe jeweils vom Gemeinderat der Stadt festgelegt wird.
4. Die nicht durch Schulgeld, Zuschüsse des Landes Baden-Württemberg, des Landkreises Ravensburg und der Stadt Ravensburg sowie durch Spenden und sonstige Einnahmen gedeckten Kosten des Vereins werden auf die beteiligten Städte (einschließlich der Stadt Ravensburg) und Gemeinden, nicht aber auf den Landkreis Ravensburg, im Verhältnis ihrer am 01.10. eines jeden Jahres festgestellten Belegerzahlen für das folgende Kalenderjahr umgelegt. Unberücksichtigt bleiben dabei die Mieten für die von der Musikschule für Unterrichtszwecke gemieteten Räumlichkeiten, die jeweils die Stadt oder Gemeinde trägt, auf deren Gebiet diese Räume liegen.
5. Der Vorstand ist berechtigt, von den Mitgliedern Vorschüsse auf die von ihnen zu leistenden Zuschüsse oder auf die nach Ziff. 4 zu tragenden Kosten zu fördern.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Schulversammlung.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus Vertretern der Mitglieder, die sie bestellen und abberufen.
2. Der Landkreis Ravensburg hat entsprechend seinem Aufwand zwölf Stimmen. Städte und Gemeinden mit jeweils zum 01.10. eines Jahres festgestellten Belegzahlen von bis zu 100 haben zwei Stimmen, darüber hinaus gibt es Stimmrechte wie folgt:

101 – 150 Schüler	3 Stimmen
151 – 200 Schüler	4 Stimmen
201 – 250 Schüler	5 Stimmen
251 – 300 Schüler	6 Stimmen
301 – 350 Schüler	7 Stimmen
351 – 400 Schüler	8 Stimmen
401 – 450 Schüler	9 Stimmen
451 – 500 Schüler	10 Stimmen
501 – 550 Schüler	11 Stimmen
551 – 600 Schüler	12 Stimmen
601 – 650 Schüler	13 Stimmen
651 – 700 Schüler	14 Stimmen
701 – 750 Schüler	15 Stimmen
751 – 800 Schüler	16 Stimmen
801 – 850 Schüler	17 Stimmen
851 – 900 Schüler	18 Stimmen
901 – 950 Schüler	19 Stimmen
951 – 1000 Schüler	20 Stimmen
3. Jedes Mitglied kann so viele Personen in die Mitgliederversammlung entsenden, wie sie Stimmen hat, maximal aber 5 Personen. Die Stimmen eines Mitgliedes können nur einheitlich durch den legitimized Vertreter abgegeben werden. Der Vorstand stellt bis zum 15.11. eines Jahres verbindlich die Stimmenzahl für das folgende Geschäftsjahr fest und teilt sie den Mitgliedern mit. Die Mitglieder benennen danach bis zum Beginn des neuen Geschäftsjahres dem Vorstand die sie in diesem Jahr vertretenden Personen.

Die gesetzlichen Vertreter der Mitglieder sind von Amts wegen Vertreter in der Mitgliederversammlung. Bei ihrer Verhinderung vertritt sie ihr allgemeiner Stellvertreter im Amt oder ein besonders Bevollmächtigter.

4. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entscheidungen über grundlegende Fragen der Entwicklung der Musikschule in pädagogischer, musikalischer und wirtschaftlicher Hinsicht, jeweils nach Vorberatung in der Schulversammlung,
 - b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr und der Jahresrechnung, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung, sowie die Rechnungsprüfung.
 - c) Wahl und Abberufung der Vertreter der Mitgliedsgemeinden im Vorstand.
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - e) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitgliedes gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
 - f) Beschlussfassung über die Höhe des Schulgeldes und der Leihgebühren,
 - g) Wahl des Schulleiters im Einvernehmen mit dem Vorstand.

§ 7 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
3. Der Vorstand hat zu ordentlichen Mitgliederversammlungen einen Vertreter des Musikschul-Fördervereins und den Schulleiter einzuladen.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 3 Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 9 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Personen dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Stimmen der Mitglieder vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit mindestens der gleichen Tagesordnung einzuberufen; sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{9}{10}$ erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen oder vertretenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem von der Stadt Ravensburg zu benennenden Vertreter als Vorsitzenden, dem von der Stadt Weingarten zu benennenden Vertreter als stellvertretendem Vorsitzenden, dem vom Landkreis Ravensburg zu benennenden Vertreter sowie drei weiteren Vertretern, die auf Vorschlag der anderen Mitglieder gewählt werden.
2. Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden, die je einzelvertretungsberechtigt sind. Der stellvertretende Vorsitzende ist nur dann zur Vertretung berechtigt, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Dies gilt nur für das Innenverhältnis.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, der Jahresrechnung und der Erstellung des Jahresberichtes,
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - e) Festlegung der Stimmenzahl der Mitglieder in der Mitgliederversammlung.
 - f) Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zur Höhe von 25.000 Euro.
2. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand, soweit möglich, ein Einvernehmen mit der Schulversammlung, dem Musikschul-Förderverein und dem Schulleiter herbeiführen.

Im Einzelfall kann der Vorstand Angelegenheiten der Schulleitung an sich ziehen.

§ 12 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird, soweit er nicht aus Personen kraft Amtes besteht, von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes, das für die ausscheidende Körperschaft gewählt wurde.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, wählt die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten ordentlichen Sitzung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Bis zur Neuwahl kann der Vorstand ein Mitglied in den Vorstand kooptieren.

§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand hat auf schriftlichen, begründeten Antrag eines Vorstandsmitglieds oder des Schulleiters binnen einer Frist von 1 Woche eine Sitzung einzuberufen.
3. Der Vorstand hat zu seinen Sitzungen einen Vertreter des Musikschul-Fördervereins und den Schulleiter einzuladen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
5. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren nicht widersprechen.

§ 14 Schulversammlung

1. Die Schulversammlung ist beratendes Gremium sowohl des Vorstandes als auch der Mitgliederversammlung. Sie gibt Empfehlungen und Anregungen insbesondere zu Fragen der Schulentwicklung, zu pädagogischen Fragen, zur Programmarbeit, zur Schulordnung und zur Ferienordnung.
2. Mitglieder der Schulversammlung sind
 - der Schulleiter oder sein Stellvertreter, die zugleich Vorsitzende der Versammlung sind,
 - zwei von der Lehrerversammlung aller haupt- und nebenamtlichen Lehrer der Schule gewählte Lehrervertreter,
 - zwei von der Elternversammlung gewählte Elternvertreter,
 - ein Mitglied des Vorstandes
 - ein Vertreter des Kreismusikrates,
 - ein Vertreter der Musikvereine des Kreisverbandes Ravensburg, Bezirk Schussen,
 - ein Vertreter des Musikschul-Fördervereins,
 - ein Vertreter der allgemeinbildenden Schulen, der auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt wird,
 - ein Schülervertreter der von und aus den Mitgliedern des Jugend-Sinfonieorchesters und des Jugend-Blasorchester der Musikschule gewählt wird.
3. Die beteiligten Institutionen benennen dem Vorstand jeweils für zwei Kalenderjahre im Voraus die von ihr in die Schulversammlung entsandten Mitglieder.

§ 15 Schulleiter

1. Die Schulleitung ist hauptamtlich tätig. Sie besteht aus dem Schulleiter und seinem Stellvertreter. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
2. Dem Schulleiter obliegt die pädagogische, verwaltungsmäßige und organisatorische Führung der Musikschule im Rahmen der laufenden Geschäfte. Er übt das Hausrecht in den Unterrichtsräumen der Musikschule aus, soweit er damit nicht andere Personen beauftragt. In der Erfüllung seiner Aufgaben kann er den Lehrkräften unbeschadet deren pädagogischer Verantwortung Anweisungen erteilen.

3. Im besonderen ist es Aufgabe der Schulleitung,
 - a) den Haushaltsvoranschlag, die Jahresrechnung und den Jahresbericht zu erarbeiten;
 - b) die Fachleiter im Einvernehmen mit dem Vorstand anzustellen und zu entlassen
 - c) im Rahmen des Stellenplans, die nebenamtlichen und hauptamtlichen Lehrkräfte, letztere im Einvernehmen mit den Fachleitern, anzustellen und zu entlassen,
 - d) das Budget zu verwalten,
 - e) mindestens einmal jährlich eine Elternversammlung einzuberufen und zu leiten,
 - f) mindestens zweimal jährlich eine Lehrerversammlung einzuberufen und zu leiten,
 - g) mindestens einmal jährlich eine Schulversammlung einzuberufen und zu leiten.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Ravensburg.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.